



Protokollauszug vom

07.07.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation/Markierung Hegistrasse/Baumschulstrasse/Verbindungsweg
Leimeneggstrasse bis Hegistrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.528-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Die Baumschulstrasse wird bei der Einmündung in die Hegistrasse mit dem Signal «Kein Vortritt» (Signal 3.02) signalisiert und markiert.

1.2 Die bestehende Signalisation «Kein Vortritt» (Signal 3.02) bei der Einmündung des signalisierten Radweges (Verbindungsweg zwischen der Leimeneggstrasse und der Hegistrasse) in die Hegistrasse wird aufgehoben.

1.3 Der Verbindungsweg zwischen der Leimeneggstrasse und der Hegistrasse wird neu mit einem Verbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13) signalisiert. Die bestehende Signalisation Radweg (Signal 2.60) wird aufgehoben.

1.4 Die Verkehrsanordnungen treten mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.5 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.6 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsanordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 koordiniert mit dem Auflageprojekt gestützt auf § 16 Strassengesetz amtlich auf der Plattform epublikation.ch zu publizieren, mit einem Inserat im Landboten auf die amtliche Publikation hinzuweisen und das Sekretariat des Departements Bau über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 70777.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Im Anschluss an die Strassen- und Werkleitungsbauarbeiten an der Hegi-/Baumschulstrasse soll in diesem Bereich des Knotens der Verlauf der vorgesehenen Veloschnellroute umgesetzt und optimiert werden.

Die Einmündung des Verbindungswegs zwischen der Leimeneggstrasse und der Hegistrasse in die Hegistrasse ist vortrittsbelastet, obwohl Knotenstromzählungen zeigen, dass die Beziehung zwischen Hegistrasse und diesem Weg eine der Velo-Hauptbeziehung darstellt. Aus diesem Grund wird die bestehende Signalisation «Kein Vortritt» aufgehoben. Neu gilt bei der Einmündung des Radweges in die Hegistrasse der Rechtsvortritt. Da die Vortrittsregelung im Widerspruch zu Art. 15 VRV stehen würde, wird der Verbindungsweg neu mit einem Motorfahrzeugverbot für Motorwagen und Motorräder signalisiert.

Die Einmündung der Baumschulstrasse in die Hegistrasse wird mit dem Signal «Kein Vortritt» und der entsprechenden Bodenmarkierung signalisiert und markiert. Dies ist aufgrund der untergeordneten Bedeutung dieser Einmündung möglich und berücksichtigt die heutigen Hauptbeziehungen der Velofahrenden.

Die drei bestehenden blau markierten Parkplätze im Knotenbereich Hegistrasse/Baumschulstrasse werden aus Sicherheitsgründen demarkiert. Als Ersatz wird an der Talwiesenstrasse und an der Johannisstrasse je ein neues blaues Parkfeld markiert.

Des Weiteren wird auf den SR-Beschluss (SR.21.131-1) für den Knoten Hegi-/Baumschulstrasse, Johannis- bis Baumschulstrasse, Anpassung Strassenraum (Projekt-Nr. 70777): Zustimmung zum Projekt, Auftrag zur Durchführung des Mitwirkungsverfahrens nach § 13 StrG sowie der öffentlichen Planaufgabe nach § 16 und § 17 StrG, verwiesen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes koordiniert mit dem Auflageprojekt nach § 16 Strassengesetz auf der Plattform epublikation.ch amtlich publiziert. Mit einem Inserat ist im Landboten auf die amtliche Publikation hinzuweisen. Das Sekretariat des Departementes Bau ist über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisations-/Markierungsplan